

S a t z u n g

der Reit- und Fahrgemeinschaft Alvesrode e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrgemeinschaft Alvesrode e. V.“ und hat seinen Sitz in 31832 Springe, Ortsteil Alvesrode. Der Verein wurde am 08.01.1976 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover auf dem Registerblatt VR 130072 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68). Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte durch das Finanzamt Hannover Land.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die ***Förderung des Sports, hier konkret der*** Umgang mit dem Pferd, sowie die Verbreitung des Reit- und Fahrsports.

Der Satzungszweck (§ 52 AO) wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Die Aus- und Weiterbildung von Reitern, Fahrern und Pferden.
2. Ausrichtung von pferdesportlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., des Regionsportbundes Hannover e.V. sowie des Pferdesportverbandes Hannover e.V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person*, juristische Person und Personenvereinigung durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch

* Alle Personen- und Funktionsbenennungen sind geschlechtsneutral gehalten und gelten jeweils für Mitglieder beiderlei Geschlechts.

den Vorstand erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Der Verein erhebt Beiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen, einer Aufnahmegebühr und von Arbeitsleistungen, deren Höhe jeweils durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in einer Summe fällig. Teilzahlungen sind nicht vorgesehen. Unterschieden wird in „Einzelbeitrag“ und „Familienbeitrag“. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, er ist jährlich in der ersten Aprilwoche auf das Vereinskonto zu zahlen. Jedes Mitglied, welches ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu Gunsten des Vereins unterschrieben hat, ist von der Bringschuld befreit. In diesen Fällen übernimmt der Verein das termingerechte Einziehen des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Wer den Mitgliedsbeitrag – auch nach zweimaliger Mahnung – bis zum 15. Mai nicht eingezahlt hat, wird aus dem Verein ausgeschlossen (siehe hierzu auch § 7).

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Jahres,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrats,
- c) durch den Tod des Mitglieds.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 7 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 6b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühr und Erbringung der Arbeitsleistungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- b) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt wurden;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7b und 7c entscheidet der Ehrenrat. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Ehrenrat das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor den Ehrenrat zu laden. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen zu erbringen;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken;

- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in der Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen vorab ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Ein Ersatzbarer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt. Es darf kein Mitglied durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören mit Sitz und Stimme alle Mitglieder an. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben ein Stimmrecht nur bei der Jugendarbeit, sofern Beschlüsse nicht mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind.

Die Mitgliederversammlung ist einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres zwecks Beschlussfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungspflicht von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens **14 Tage** vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß in anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl weiterer Funktionsträger, z. B. Pressewart, Jugendvertreter und Gerätewart;
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung, Umlagen und der Festsetzung von Arbeitsleistungen;
- g) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung.
- h)

§ 13 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und Prüfungsbericht der Kassenprüfer;
- c) Aussprache und Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Neuwahlen der Kassenprüfer;
- e) besondere Anträge.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart;
- d) dem Schriftführer;
- e) dem Sportwart.

Der Pressewart, der Jugendvertreter und der Gerätewart nehmen an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 15 Aufgaben der Funktionsträger

a) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe mit Ausnahme des Ehrenrates.
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Grund von Beschlüssen und Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung zur Verlesung kommt.
5. Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen sportlichen Veranstaltungen.
6. Der Jugendvertreter wird von den Jugendlichen des Vereins gewählt und hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen.
7. Der Pressewart berichtet der Presse über die Aktivitäten des Vereins, er hält Kontakt zu den Pressevertretern und vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle bei der Protokollführung.

8. Der Gerätewart hat das Vereinseigentum, Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und dafür Sorge zu tragen, dass dieses in einem gebrauchsfähigen Zustand erhalten bleibt.

§ 16 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Der Ehrenrat hat vornehmlich auf eine Beseitigung oder Unterlassung von Verstößen hinzuwirken oder entstandene Streitigkeiten zu schlichten.

Er kann folgende Maßnahmen aussprechen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich zu begründen.

§ 18 Kassenprüfung

Jedes Jahr wird von der Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, über deren Ergebnis sie in der Mitgliederversammlung berichten.

§ 19 Beschlussfähigkeit

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 14 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben oder geheim auf Antrag.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 5 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21 Eigentum des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbindung „Förderung des Pferdesports“ wie z.B. „Therapeutisches Reiten“.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 23 Vollmacht

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und der steuerlichen Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch einstimmigen Beschluss zu ändern, sofern sich die Änderung auf die Behebung von Hindernissen der Eintragung oder der steuerlichen Anerkennung bezieht.

Diese Satzung wurde am 22. Februar 2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 08.01.1976. Weitere Änderungen und Ergänzungen erfolgten am 13.02.2014 und am 24.02.2017.

Springe, den 24.03.2017

gez.
(Ernst-August Solle)
1. Vorsitzender

gez.
(Andreas Marock)
2. Vorsitzender